

## Erläuterung zur Anlage I 7A

(Anlage zum Honorarbescheid Notfalldienst)

Zu einigen Angaben in der Anlage wollen wir Ihnen zum besseren Verständnis die nachfolgenden Erläuterungen geben:

### Punkt 1.2. Strukturpauschale

Die Strukturpauschale wurde beschlossen als Beitrag der diensttuenden Ärzte für die Bereitstellung der Infrastruktur in den Notfallpraxen durch die KVBW. Die Pauschale beträgt 5% aus dem NFD-Honorar, wird jedoch nur für Dienste an Samstagen, Sonn- und den Feiertagen, am 24.12., 31.12. sowie an außerordentlichen NFD-Tagen berechnet (Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW). Selbstfahrer, also ohne Fahrservice der KVBW oder der Notfallpraxis, bezahlen für ihre Leistungen im Fahrdienst keine Strukturpauschale.

### Punkt 2.1 und 2.2. Förderung/Stunde

Um die Honorierung im NFD attraktiver zu gestalten und einen Ausgleich zwischen Praxen mit vielen und wenigen Patienten (bei gleichem Aufwand für die Ärzte) zu gewährleisten, hat die KVBW eine Förderung des Notfalldienstes beschlossen:

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen,  
24.12., 31.12. sowie an  
außerordentlichen NFD-Tagen: **50,- €/Std. im Sitz- und Fahrdienst**
- Sitzdienst montags bis freitags: **keine Förderung**
- Fahrdienst montags bis freitags :  
pro Dienst (= 14 Std.) **max. 300 € = 21,43 €/Std.**

Mittwochs bzw. freitags kann der Dienst gemäß NFD-O früher beginnen und wird stundengenau abgerechnet

Durch die Förderung soll ein Mindesthonorar ermöglicht werden. Die Förderung kommt damit nur zustande, wenn das Honorar aus der Abrechnung der Leistungen (1.3.) niedriger als der maximale Förderbeitrag (2.4.) ausfällt.

- zusätzliche Förderung am 24.12.,  
31.12. im Sitz- und Fahrdienst  
(auch Selbstfahrer) unabhängig vom  
NFD-Honorar oder sonstigen  
Förderungen **500,- €/Dienst ggf. anteilig**

### Punkt 3. Zusätzliche Fahrpauschale - Selbstfahrer

Selbstfahrer (kein Fahrservice durch KVBW oder Notfallpraxis) erhalten folgende Fahrpauschale:

- montags bis freitags  
pro Dienst (= 14 Std.) **max. 150 € = 10,72 €/Std.**
- an Samstagen, Sonn- und  
Feiertagen pro Dienst (= 24 Std.) **max. 300 € = 12,50 €/Std.**